

Verordnung

über den Finanzausgleich

vom 29. Juni 1983

Der Synodalrat der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern, gestützt auf § 32 Abs. 2 der Kirchenverfassung¹ und § 8 der Satzung über den Finanzausgleich²,

beschliesst:

§ 1 Steuerbedarf

Der Steuerbedarf umfasst die nach Ausschöpfung der übrigen Finanzquellen notwendigen Mittel zur Deckung des Gemeindehaushaltes.

§ 2 Berechnung des Steuerbedarfs

1. Bei der Berechnung des Steuerbedarfs werden alle Ausgaben angerechnet, die innerhalb des ordentlichen Aufgabenbereichs der Kirchgemeinden liegen.
2. Nicht anrechenbar sind:
 - Ausgaben, die im Widerspruch zu den Weisungen des Synodalrates betreffend die sparsame Führung des Gemeindehaushaltes stehen;³
 - Fondseinlagen, Rückstellungen oder übermässige Abschreibungen.

¹ Verfassung der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern vom 28. November 1968 (11.010).

² Satzung über den Finanzausgleich, ausserordentliche Beiträge und Darlehen vom 28. Oktober 1975 (51.010).

³ Gemäss den Weisungen für den Finanzausgleich vom 17. August 1983 (51.014).

§ 3 Berechnung des Steuerertrages

1. Bei der Ermittlung des Steuerertrages der Kirchgemeinden werden berücksichtigt:
 - Steuerertrag des Rechnungsjahres;
 - mutmassliche Erträge hängiger Einschätzungen;
 - Nachträge, abzüglich der im Vorjahr angerechneten mutmasslichen Erträge hängiger Einschätzungen;
 - Pauschalsteuern;
 - Nach- und Strafsteuern;
 - Eingang abgeschriebener Steuern.
2. Begründete Erlasse und Abschreibungen nicht einbringlicher Steuern werden abgezogen.

§ 4 Geltendmachung des Anspruches

1. Kirchgemeinden, die Anspruch auf den Ausgleichsbeitrag erheben, haben jeweils bis zum 30. Juni für das kommende Jahr auf dem hierfür bestimmten Formular ein Gesuch an den Synodalrat einzureichen.
2. Dem Gesuch sind die Rechnungen der beiden Vorjahre beizulegen.

§ 5 Auszahlungen

1. Die von der Synode bewilligten Beiträge werden bis spätestens Ende Juli ausbezahlt.
2. Der Synodalkassier ist ermächtigt, Ausgleichsbeiträge mit Forderungen der Synodalkasse gegenüber den Gemeinden zu verrechnen.
3. Gemeinden, die Vorschüsse benötigen, erhalten solche auf begründetes Gesuch hin, jedoch höchstens bis zur Hälfte des Ausgleichsbeitrages.

§ 6 Ausserordentliche Beiträge und Darlehen

1. Den Gesuchen an den Synodalrat um Gewährung von ausserordentlichen Beiträgen oder Darlehen sind detaillierte Kostenvoranschläge mit Finanzierungsplänen beizulegen.
2. Bei der Behandlung der Gesuche nimmt der Synodalrat insbesondere Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage der Kantonalkirche und allfällige weitere Gesuche von Kirchgemeinden.
3. Die Genehmigung durch die Synode bleibt vorbehalten.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.
2. Sie ist in die Sammlung der Erlasse aufzunehmen.

§ 8 Übergangsbestimmung

Erstmals wird der Finanzausgleichsbeitrag für das Jahr 1984 nach dieser Verordnung berechnet. Diesbezügliche Gesuche sind bis 31. August 1983 einzureichen.

Luzern, 29. Juni 1983

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *F. Portmann*

Der Sekretär: *lic.iur. A. Bruckert*